

Bestattungssatzung der Gemeinde Farchant

=====

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

Satzung

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Farchant einen Friedhof mit einem Leichenschauhaus und das erforderliche Bestattungspersonal.

§ 2

Bestattungsanspruch

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten, oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beansprucht wird.
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder Tot aufgefundenen gestattet.
3. Insbesondere besteht auch ein Bestattungsgrund für Gemeindebürger, die aus Altersgründen ein außergemeindliches Altersheim aufsuchte, dort verstorben, und in dieser Gemeinde keinen Bestattungsanspruch haben.
4. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

1. Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges)
 3. Beisetzung von Urnen

2. Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das von der Gemeinde beauftragte Friedhofspersonal eingesargt werden.
3. Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
4. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
5. Ein Zwang zur Benutzung des Leichenhauses entfällt, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Altenheim u.a. eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben wird.

§ 4 Anzeigepflicht

Bestattungen, die auf dem gemeindlichen Friedhof vorgenommen werden sollen, sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, jedoch binnen 8 Stunden nach erfolgter Leichenschau anzuzeigen.

§ 5 Leichenbeförderung

1. Leichen dürfen innerhalb des Gemeindegebietes nur im Leichenwagen befördert werden. Leichen von Kindern unter 6 Jahren dürfen auch mit anderen Fahrzeugen zum Friedhof gebracht werden, wenn der Tod nicht infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist. Tot- oder Fehlgeburten sind auf dem kürzesten Wege in das Leichenhaus zu bringen, sie dürfen nicht vorübergehend an einem anderen Ort verwahrt werden. Bei der Beförderung der Leiche zum Leichenhaus darf der Sargdeckel nicht luftdicht abgeschlossen werden.
2. Leichen dürfen im Leichenhaus nur dann aufgenommen werden, wenn die ausgefertigte Totenbescheinigung, und bei Leichen die von auswärts hierher gebracht werden, der Leichenpaß übergeben werden kann. Fehlgeburten unterliegen keiner Leichenschau.
3. Bei jedem, der innerhalb des Gemeindegebietes Farchant eingetretenen Todesfalles ist die Leichenschau unverzüglich, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen, zu veranlassen.
4. Jede Leiche sowie die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach Ankunft des Leichnams am gemeindlichen

Friedhof die Beerdigung stattfindet. Findet die Bestattung in weniger als 24 Stunden statt, so muß die Leiche unverzüglich in das Leichenhaus gebracht werden.

§ 6 Aufbewahrung

1. Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
2. Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind, oder es der Würde des Verstorbenen widerspräche.
3. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestattungssatzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE FARCHANT
Farchant, 14. April 2005

- L i d l -
1. Bürgermeister